
SVP Kanton Solothurn

Staatskanzlei
Staatschreiber Yves Derendinger
Barfüssergasse 24
CH-4509 Solothurn

31. März 2026

Vernehmlassungsantwort: Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Sehr geehrter Herr Staatschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. Januar 2026 und danken für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) Stellung zu nehmen. Vorab sei festzuhalten, dass die Kantonsräte der SVP Kanton Solothurn bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Volksauftrags «Politische Rechte für Menschen mit geistiger Behinderung» (KRB Nr. VA 0157/2024 vom 12. März 2025) eine kritische Haltung eingenommen haben. Daran hat sich seither nichts geändert. Mag das Anliegen, Menschen mit Behinderungen umfassend und ohne Einschränkung am politischen Leben teilhaben zu lassen, grundsätzlich sympathisch klingen, birgt es in der praktischen Umsetzung doch einige Probleme für unser demokratisches System. Die SVP Kanton Solothurn lehnt die vorliegende Verfassungsänderung sowie die damit verbundene Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses aus den folgenden Gründen entschieden ab:

1. Urteilsfähigkeit als unverzichtbare Voraussetzung

In allen wesentlichen Rechtsbereichen – sei es im Strafrecht, im Vertragsrecht oder bei der Testierfähigkeit – ist die Urteilsfähigkeit eine fundamentale Voraussetzung für rechtswirksames Handeln. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Voraussetzung ausgerechnet bei der Ausübung der höchsten demokratischen Rechte – dem Stimm- und Wahlrecht – plötzlich keine Rolle mehr spielen soll. Damit das Stimm- und Wahlrecht tatsächlich wahrgenommen werden kann, müssen die Stimm- und Wahlberechtigten die Fähigkeit haben, sich zumindest rudimentär über die Kandidaten sowie die unterbreiteten Sachfragen informieren zu können. Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, kann die Tragweite politischer Entscheidungen naturgemäss nicht erfassen.

2. Schutz vor Fremdbestimmung und Missbrauch

Die Aufhebung des Ausschlusses öffnet der Fremdbestimmung Tür und Tor. Der Regierungsrat räumt in der Botschaft selbst ein, dass das Risiko besteht, dass Stimm- und Wahlunterlagen nicht

von den Stimmberechtigten selbst ausgefüllt werden. Insbesondere bei Personen in Heimen oder unter Berufsbeistandschaft stellt sich die Frage, wer faktisch über die Stimmabgabe entscheidet. Ein System, das «Sistierungsverfahren» für die Zustellung von Unterlagen andenkt, um Missbrauch zu verhindern, belegt bereits die systemimmanente Problematik dieser Vorlage.

3. Absurdität beim passiven Wahlrecht

Die Vorlage sieht vor, dass die betroffenen Personen künftig auch das passive Wahlrecht erhalten. Es ist schlichtweg grotesk und verantwortungslos, dass Personen, die aufgrund ihrer Einschränkungen nicht einmal ihre eigenen privaten Finanzen verwalten dürfen, theoretisch in ein Exekutivamt gewählt werden könnten, in dem sie über öffentliche Gelder oder die Geschicke einer Gemeinde entscheiden müssten. Dass der Regierungsrat dieses Risiko als «vernachlässigbar» abtut, zeugt von einer Unterschätzung der potenziellen institutionellen Schäden.

Der aktuelle Stimmrechtsausschluss richtet sich nicht pauschal gegen Menschen mit Behinderungen, sondern spezifisch gegen jene, die unter umfassender Beistandschaft stehen. Dies ist keine Diskriminierung, sondern die logische Konsequenz aus dem Zivilgesetzbuch, wonach bei einer umfassenden Beistandschaft die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entfällt. Wer nicht handlungsfähig ist, kann auch keine politischen Rechte wahrnehmen und schon gar keine öffentlichen Ämter ausüben.

4. Kein Solothurner Alleingang vor Bundeslösung

Es ist unnötig, dass der Kanton Solothurn hier im Alleingang vortritt, während die Diskussion auf Bundesebene noch läuft. Die Schaffung einer neuen Gruppe von Personen, die zwar auf kantonaler und kommunaler Ebene, nicht aber auf Bundesebene stimmberechtigt sind, führt zu administrativen Mehrkosten und unnötiger Komplexität bei der Erfassung und dem Versand der Unterlagen. Andere Kantone (z.B. Kanton AG) haben deswegen eine vorzeitige Umsetzung sistiert und warten ab, bis der Bund eine Lösung vorschlägt. Ein Vortritt des Kantons Solothurn wäre weder klug, noch würde es der Sache dienen, wenn sich die angedachte Lösung als untauglich erweisen sollte.

Fazit

Die SVP Kanton Solothurn steht ein für eine lebendige Demokratie, in der jede Stimme das Ergebnis einer souveränen und urteilsfähigen Willenskundgebung darstellt. Die geplante Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses von Menschen mit geistiger Behinderung untergräbt dieses Prinzip und gefährdet die Integrität unserer politischen Prozesse. Wir bitten Sie, auf die Vorlage zu verzichten und am bewährten Prinzip der Urteilsfähigkeit als Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht festzuhalten.

Die SVP Kanton Solothurn lehnt die vorliegende Verfassungsänderung sowie die damit verbundene Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses aus den vorgenannten Überlegungen ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Rémy Wyssmann
Kantonalpräsident

Kantonsrat Marc Winistörfer
Mitglied Justizkommission